



2/SN-214/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

A-6010 Innsbruck, am 8. Oktober 1992

Präs. Abt. II/EG-Referat-196/134

Tel.: 05 12 508 Durchwahl Klappe 131
FAX: 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für Ge-
sundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	30-GE/19
Datum: 22. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992 NLM	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Dr. Jaurisch

Zu GZ 39.110/16-III/10/92 vom 6. Juli 1992

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, zuletzt ge-
ändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 686/1988, kann die Bundesgesetzgebung die
Überlassung der dort angeführten Abgaben davon abhängig machen, daß die Rege-
lungen der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich der Teilung
zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze dem
Bund vorbehalten bleibt. Es handelt sich also um eine Ermessensentscheidung
des Bundes. Eine solche Einschränkung wird nicht als erforderlich angesehen.

Hinzuweisen ist, daß die Problematik betreffend die Umsatzsteuerpflicht, der
die öffentlich-rechtlichen Gebühren für die Tätigkeit der Fleischuntersuchungs-
organe unterliegen, ebenso weiter bestehen bleibt, wie jene hinsichtlich des
Vorsteuerabzuges, der von den Gebührenpflichtigen (Metzger) mangels direkt

- 2 -

von den Fleischuntersuchungsorganen ausgestellter Rechnungen auch in Zukunft nicht geltend gemacht werden kann. Es wäre zu überlegen, ob nicht im Rahmen dieser Änderung den Gebührenpflichtigen die Möglichkeit zur Geltendmachung der in den Fleischuntersuchungsgebühren enthaltenen Umsatzsteuer im Wege eines Vorsteuerabzuges eröffnet werden sollte oder ob alternativ die den Fleischuntersuchungsorganen zustehenden Entgeltsansprüche nicht umsatzsteuerfrei werden sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Sprach